

Richtlinien für die Förderung kultureller Vereine und Initiativen in Iserlohn

Die Stadt Iserlohn fördert die kulturellen Vereine und Initiativen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

1

Förderungsvoraussetzungen / Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der beantragende Verein / die Initiative in Iserlohn ansässig ist.

Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Projekte und Programme in Iserlohn; nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

Vor allem Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für künstlerische und kulturelle Vorhaben gezahlt, die als Erweiterung zum städtischen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere innovativ, ortsbezogen, Kulturszene belebend, Kunstsparten übergreifend gearbeitet wird. Ein Zuschuss kann nur zu unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen.

Die Termine dürfen nicht in Terminkonkurrenz zu gleichartigen Veranstaltungen stehen.

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2

Förderungsverfahren

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Entgegennehmende Stelle ist das Kulturbüro der Stadt Iserlohn. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Förderungsrichtlinien müssen durch den Zuschussempfänger anerkannt werden. Der Antrag ist formlos an das Kulturbüro zu richten.

Voranmeldungen zu den Förderanträgen sollen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres für einen Förderwunsch im Folgejahr eingereicht werden. Die konkreten Anträge mit entsprechender Kostenkalkulation (getrennt nach Ausgaben und Einnahmen) und detaillierter Beschreibung sind bis zum 31. Oktober des selben Jahres vorzulegen. Später eingehende Voranmeldungen und Anträge können in Ausnahmefällen auch berücksichtigt werden.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Defizitzuschuss bis zu 50% der Veranstaltungssumme, der nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden kann. Als Kosten sind nur tatsächliche Ausgaben zu berücksichtigen. Kalkulatorische Kosten oder fiktive Pauschalbeträge können nicht anerkannt werden. Eventuelle Zuwendungen Dritter sowie zweckgerichtete Spenden zu den Projekten sind bei der Kalkulation mit einzubeziehen.

Es gilt der Grundsatz, dass bei den Veranstaltungen in vertretbarem Umfang ein Eintritt oder eine Entschädigung von den Teilnehmern bzw. Besuchern erhoben werden soll.

Nur in begründeten Einzelfällen, in denen eine Entgelterhebung dem Zweck der Maßnahme zuwiderlaufen und den Erfolg von vornherein gefährden würde, kann davon abgesehen werden.

Das Kulturbüro erstellt einen Vorschlag mit allen zu fördernden Maßnahmen und der beabsichtigten Förderhöhe und legt ihn mit allen eingegangenen Anträgen dem Kulturausschuss zur Beratung vor. Der Kulturausschuss beschließt darüber als Jahresprogramm in der Sitzung, in der auch über den Haushaltsplan beraten wird.

Der Zuschuss wird nach der Veranstaltung aufgrund eines vollständigen und korrekten Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Nachweis ist schriftlich einzureichen und enthält eine Aufstellung aller

Einnahmen und Ausgaben. Auf Verlangen sind Originalbelege vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember des jeweiligen Jahres, einzureichen. Für Zuschüsse zu Veranstaltungen, deren Verwendungsnachweis nicht vor diesem Termin vorgelegt werden kann, ist der/die Zuschussempfänger/-in (um die Mittel nicht verfallen zu lassen) gehalten, beim Kulturbüro eine Vorabauszahlung rechtzeitig zu beantragen.

Eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Zuschussmittel ist zu bestätigen und - wenn möglich - zu belegen.

In begründeten Einzelfällen sind Abschlagszahlungen im Voraus möglich. Das Kulturbüro ist ermächtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Unterlagen nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Belege und alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.

3

Hinweis auf Förderung

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, in allen Publikationen, die die geförderten Maßnahmen betreffen, einen Hinweis auf die Förderung durch das Kulturbüro Iserlohn zu geben.

Soweit es gestalterisch möglich ist, ist das aktuelle Logo des Kulturbüros, welches im Kulturbüro zur Weiterverarbeitung erhältlich ist, hierfür zu verwenden.

4

Wegfall bzw. Rückzahlung des Zuschusses

Kommen die beantragten Veranstaltungen und Projekte nicht zu Stande, werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen seitens des Zuschussempfängers nicht erfüllt, wird der Verwendungsnachweis verspätet eingereicht oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit von Angaben, so entfällt der gesamte Zuschuss; bereits gezahlte Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt in der Höhe des nicht zur Defizitdeckung benötigten Betrages, wenn entgegen der ursprünglichen Kalkulation ein Überschuss erzielt wird.

Besondere Förderungen

5

Kirchenmusik

Der Arbeitskreis Kirchenmusik legt jährlich im Einvernehmen die Veranstaltungen des kommenden Jahres fest und trifft verbindliche Terminabsprachen. Überschreiten die Zuschussanträge die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so sind im Einvernehmen der Beteiligten untereinander die Gelder - vorbehaltlich der Entscheidung des Kulturausschusses - neu zu verteilen.

6

Investitionen

Grundsätzlich sollen keine Investitionen gefördert werden. Über Ausnahmen wie z.B. Investitionen bei Orchestern, Jugendmusikgruppen sowie Vereinen oder Verbänden (z. B. für Instrumente, Vitrinen, u. a.) entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

7

Veröffentlichungen

Der Kulturausschuss entscheidet (ggf. nach Einschaltung des städtischen Archivs und / oder anderer sachkundiger Personen) über die Förderungswürdigkeit von Veröffentlichungen.

Über Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

8

Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann das Kulturbüro mit Zustimmung des zuständigen Ressortleiters Ausnahmen zulassen (Einhaltung von Fristen, Umfang der vorzulegenden Unterlagen, ...).

Für Verbände und Vereine, die pauschal bezuschusst werden und die über gesonderte Haushaltsstellen verfügen, gelten diese Richtlinien nicht.

9

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Beschluss durch den Kulturausschuss in Kraft.